

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-------------------|---|---|--|
| 1 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt | 23.11.2021 | <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorgang. Aus Sicht des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) erhalten Sie folgende Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich der Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um das archäologische Flächendenkmal des historischen Ortskerns von Roßdorf. Im Untergrund befinden sich archäologische Sachzeugnisse der Ortsentstehung und -entwicklung, wie Kulturschichten, Mauer- oder Grubenbefunde. Darin anzutreffende Gegenstände, wie Keramikfunde oder Metallerzeugnisse ermöglichen nähere Erkenntnisse zu Lebensweisen und Lebensverhältnissen in früheren Zeiten. O.g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o.g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden, hierbei sind die entsprechenden Vorhaben des LSA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.</p> | <p>Dem Vorhaben wird zugestimmt wenn folgende Nebenbestimmungen gewährleistet werden: Das Kulturdenkmal ist in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt zu erhalten(Sekundärerhaltungspflicht). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden, hierbei sind die entsprechenden Vorhaben des LSA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Die Belange werden bei der weiteren Planung und Baudurchführung beachtet und eingehalten.</p> <p>Die Belange sind in der Begründung zur Satzung dokumentiert</p> | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---------|---|-------------------|---|--|--|
| 2 und 3 | Avacon Netz GmbH | 10.11.2021 | <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.</p> <p>Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden.</p> | Leerauskunft. Im Bereich wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 4 | Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt | 25.11.2021 | <p>Mit Schreiben vom 01.11.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung der Stadt Jerichow. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung für die Thomas-Müntzer-Straße bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> | Es bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|----------------------------------|-------------------|--|---|---|
| | | | <p><u>Geologie</u> <u>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Zum Baugrund (Schichtaufbau) im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise. Es wird empfohlen, bei Neubebauungen standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p><u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Nach der Planzeichnung und den hier vorliegenden Daten (Grundwasser 1 bis 3 m unter Flur) kann auch flurnahes Grundwasser erwartet werden. Aus der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass die wasserseitig gelegenen Anteile der Flur- bzw. Grundstücke bisher nicht für Bebauung genutzt wurden, deshalb wird (dringend) empfohlen, beim LHW LSA die Gefährdung durch Überschwemmungen (Hochflutereignisse) und den mittleren höchsten Grundwasserstand zu erfragen.</p> | <p>Es gibt keine Bedenken und Hinweise. Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen.</p> <p>Die Empfehlung wird bei der weiteren Planung und Baudurchführung beachtet</p> <p>Es kann flurnahes Grundwasser erwartet werden. Empfehlung: Es wird (dringend) empfohlen, beim LHW LSA die Gefährdung durch Überschwemmungen (Hochflutereignisse) und den mittleren höchsten Grundwasserstand zu erfragen.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |
| 5 | Naturschutzbund Deutschland e.V. | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 6 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 17.11.2021 | Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben. Im unmittelbaren Satzungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. | Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-------------------|---|--|--|
| | | | <p>Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Thomas-Müntzer-Straße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (min. 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Einen Lageplan fügen wir bei.</p> | | |
| 7 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten | 25.11.2021 | <p>Zu der o.g. Ergänzungssatzung ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.</p> | Es bestehen keine Bedenken und Hinweise. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 8 | DFS Deutsche Flugsicherung | 19.11.2021 | <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|---|---|
| 9 | Landkreis Jerichower Land | 13.01.2022 | <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Fachbereich Bau</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Die im Plan und in der Begründung aufgeführten rechtlichen Grundlagen wurden nicht dem aktuellen Rechtsstand angegeben. Die Baugrenze ist gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) darzustellen. Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG) und gilt auch für Satzungen. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. Die Lage der privaten Grünfläche ist zur Nachvollziehbarkeit eindeutig in der Planzeichnung zu bemaßen, damit die von den geometrischen Festsetzungen betroffenen Bereiche aus dem Plan selbst einwandfrei feststellbar sind.</p> | <p>Die rechtlichen Grundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Baugrenze wird gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) dargestellt.</p> <p>Die Lage der privaten Grünfläche wird in der Planzeichnung eindeutig vermaßt und in der Begründung eindeutig beschrieben.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|---|--|---|
| | | | <p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe m) Runderlass des MLV vom 01.11.2008 – 24-20002-01 nicht raumbedeutsam.</p> <p>Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA mit der obersten Landesentwicklungsbehörde ist nicht erforderlich.</p> | <p>Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe m) Runderlass des MLV vom 01.11.2008 – 24-20002-01 nicht raumbedeutsam.</p> <p>Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA mit der obersten Landesentwicklungsbehörde ist nicht erforderlich.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|---|---|---|
| | | | <p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen wird i. d. R. der Grundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 als Maß der ausreichenden Löschwasserversorgung seitens der Gemeinde herangezogen. Die Ermittlung des Grundschatzes wird anhand der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse und der überwiegenden Bauart bzw. der Gefahr der Brandausbreitung vorgenommen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt daher für die im Betreff genannte Maßnahme 48 m³/h Löschwasser für einen Löschzeitraum von zwei Stunden. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sollte die Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem Deutschem Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herangezogen werden. Danach muss die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung in einer Entfernung von 75 m Lauflinie zum Zugang des Grundstücks sichergestellt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den technischen Voraussetzungen der örtlichen Feuerwehr kann hier der Wert auf 150 m erhöht werden. Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle muss eine Lieferleistung von mindestens 24 m³/h für einen Löschzeitraum von 2 Stunden aufweisen.</p> | <p>Die Löschwasserversorgung ist auf Grund der vorhandenen Brunnen und der Lage zur Stremme, die regulär zur Löschwasserentnahme dient, gewährleistet.</p> <p>Die erforderliche Mindestleistung von 48 m³/ h wird von den vorhandenen Brunnen im Umkreis von 300 m zum Baugrundstück erbracht.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|---|---|
| | | | <p>Um den erforderlichen Grundschutz von 48 m³/h Löschwasser für einen Löschzeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten, können alle weiteren Entnahmestellen in einem Umkreis von 300 m herangezogen werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger kann die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz erfolgen. Sollte eine andere Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210, - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, - unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder - frostsichere Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern zu errichten bzw. vorzuhalten. <p>Da die Ergänzungsfläche weiter als 50 m vom befestigten öffentlichen Verkehrsraum entfernt ist, muss die Stichstraße mindestens gemäß den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ausgebildet sein.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Die Ausführung der Stichstraße als Fläche für die Feuerwehr wird bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet.</p> <p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligt.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|---|---|
| | | | <p><i>Bodendenkmalschutz</i> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 als Träger öffentlicher Belange. Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6342 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> | <p>Hinweis: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und Baudurchführung beachtet. Siehe dazu Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|---|---|
| | | | <p>Fachbereich Umwelt Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wurde betrachtet, inwiefern Wohnbebauungen auf der Ergänzungsfläche zulässig sind, sodass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben und schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG vermieden werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich um den Geltungsbereich der Ergänzungsfläche keinen nennenswerten Immissionskapazitäten, sodass der erforderliche Schutzanspruch des Siedlungsbereiches (Wohnbebauung) gegeben ist.</p> | <p>Es befinden sich um den Geltungsbereich der Ergänzungsfläche keine nennenswerten Immissionskapazitäten, sodass der erforderliche Schutzanspruch des Siedlungsbereiches (Wohnbebauung) gegeben ist.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|--|--------------------|
| | | | <p>Sachgebiet Naturschutzbehörde</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem in den Unterlagen dargestellten Umfang der Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff nicht ausgeglichen werden. (2800>2025). Es sind mindestens 312 m² Hecke zu pflanzen. Bitte Bilanzierung überarbeiten und darstellen! 2. Es ist ausschließlich autochtones Pflanzmaterial zu verwenden. <i>Symphoricarpus albus</i>, <i>Berberis vulgaris</i> und <i>Ligustrum vulgare</i> gehören hier nicht dazu. Bitte an der angefügten Gehölzliste orientieren (siehe Anlage). <p>Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden.</p> | <p>Es sind mindestens 312 m² Hecke zu pflanzen.</p> <p>Die Hinweise 1. und 2. werden umgesetzt und in der Panzeichnung und der Begründung überarbeitet, ergänzt und dargestellt.</p> <p>Die Fläche zur Anpflanzung der Hecke beträgt 340 m² > 312 m. Die Pflanzliste wurde überarbeitet.</p> | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|--------------------------|--------------------|
| | | | <p>Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung gilt dann als</p> | | |

| | | | vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. | | |
|------------|------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------|---|
| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
| | | | <p>Somit kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffs-verursacher weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestalten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.</p> | | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|---|--|---|
| | | | <p>Sachgebiet Wasserbehörde</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über die öffentlichen Kanäle des Trink- und Abwasserverbandes Genthin vorzunehmen. 2. Gemäß § 79 b Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und entsprechend dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Jerichow ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über dezentrale Anlagen zu entsorgen, welche gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sind. 3. Die mit der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis 4. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare | <p>Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise sind zu beachten werden bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|--|---|
| | | | <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich einer Altlastverdachtsfläche. Es handelt sich dabei um den ehemaligen „Rinderstall Hof Kropp“ Nr. 33413. Diese vorhergehende Nutzung ist als altlastrelevant einzustufen. Der Standort ist deshalb im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst.</p> <p>Nach Auswertung der bisher vorliegenden Unterlagen befinden sich im direkten Baubereich keine altlast-relevanten Bereiche.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoff-beseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen | <p>Nach Auswertung der bisher vorliegenden Unterlagen befinden sich im direkten Baubereich keine altlast-relevanten Bereiche.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise 1., 2. Und 3. sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| | | | Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. | | |
|-----|-----------------------------|-------------------|--|---|---|
| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
| | | | <p>Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.</p> <p>3. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Fachbereich Ordnung <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Es bestehen keine Bedenken oder Hinweise zur o. g. Planung.</p> <p><u>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> | <p>Es bestehen keine Bedenken oder Hinweise zur o. g. Planung.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-------------------|--|---|--|
| | | | <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> | Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 10 | Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 11 | Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Genthin | 12.11.2021 | <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin, keine Bedenken.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentliche Belange in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> | <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung werden nicht berührt.</p> | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 12 | Landesverwaltungsamt | 24.11.2021 | <p><u>Referat 404</u></p> <p>Es sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen.</p> | Es sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-------------------|--|---|---|
| | | | <p><u>Referat 407</u> hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zur o.g. Satzung: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die hier benannte Satzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.</p> <p><i>Hinweis:</i> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> | <p>Siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land</p> <p>Der Hinweis - Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht - wird beachtet.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |
| 13 | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt | 08.11.2021 | <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 02.11.2021 die Unterlagen zu der o.g. Planung zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt. Diese habe ich zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Jerichower Land zur weiteren Bearbeitung übergeben.</p> | <p>Siehe Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Jerichower Land.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |
| 14 | Unterhaltungsverband Stremme-Fiener-Bruch | 04.11.2021 | <p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ keine Einwände bezüglich des oben benannten Vorhabens hat.</p> <p>Die Flurstücke 5/3 und 922/5 (Gemarkung Roßdorf, Flur 2) grenzen zwar an unser Gewässer 017 „Hauptstremme“. Jedoch befindet sich die Planungsfläche mit ca. 50m Abstand zum Gewässer 017 in ausreichender Entfernung zu unserem Gewässer.</p> | <p>Der Unterhaltungsverband SFB hat keine Einwände bezüglich des Vorhabens.</p> | <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-------------------|---|--|--|
| 15 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH | 01.11.2021 | <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgans-Nr.: TG-V92064</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihre Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> | Stimmen ohne Auflagen uneingeschränkt zu | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 16 | Unterhaltungsverband Trübengraben | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 17 | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg | | Keine Stellungnahme eingegangen | | |
| 18 | Industrie- und Handelskammer Magdeburg | | Keine Stellungnahme eingegangen | | |
| 19 | Handwerkskammer Magdeburg | | Keine Stellungnahme eingegangen | | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------------------------|-------------------|---|---|--------------------|
| 20 | GDMcom mbH | 15.11.2021 | <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig - VNG Gasspeicher GmbH Leipzig <p><i>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</i></p> <p><i>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</i></p> <p><u>Auskunft Allgemein für folgende Anlagenbetreiber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ONTRAS Gastransport GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH | <p>Die GDMcom hat keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Hinweise 1. und 2. werden beachtet.</p> | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-------------------|--|--|--|
| | | | <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <i>Auflage:</i> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> | Die Auflagen werden beachtet. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 21 | Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt | 30.11.2021 | <p>Mit Schreiben vom 01.11.2021 wurde der Regionalbereich Mitte der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Die o.g. Flurstücke werden bereits über das Flurstück 921/5 an die Landesstraße (L) 34 verkehrlich erschlossen. Für die L 34 ist die LSBB der zuständige Baulastträger. Angesichts der fortbestehenden verkehrlichen Erschließung stimmt die LSBB der Änderung der Satzung zu. Dessen ungeachtet ist jede Veränderung oder Anpassung der verkehrlichen Erschließung unverzüglich dem Straßenbaulastträger anzuzeigen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> | Die LSBB stimmt der Änderung der Satzung zu. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|-------------------|--|---|--|
| 22 | Deutsche Bahn AG DB Immobilien | 05.11.2021 | Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen im Rahmen der TÖB-Beteiligung hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen/Leitungen lassen sich hier nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise oder Anmerkungen zu o. g. Satzung. | Die Deutsche Bahn AG AG hat keine Einwände/Hinweise oder Anmerkungen zur Satzung. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 23 | Eisenbahn-Bundesamt | 30.11.2021 | Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.g. Ergänzungssatzung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 24 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt | 09.11.2021 | Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange der LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplanes des Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. | Es bestehen keine Bedenken. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird ein Exemplar des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal übersendet. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 25 | Trink- und Abwasserverband Genthin | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-------------------|---|--|--|
| 26 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 27 | Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 56 | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 28 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg | 11.11.2021 | Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ergänzungssatzung. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird durch die Maßnahme nicht berührt. Ich stimme der Maßnahme zu. | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 29 | Kreiskirchenamt Stendal | 02.11.2021 | Die Kirchengemeinde Roßdorf, welche hiervon betroffen sein könnte, wird nicht durch das Kreiskirchenamt Stendal verwaltet. Die Kirchengemeinde Roßdorf wird durch das Kreiskirchenamt Magdeburg vertreten. | Das Kreiskirchenamt Stendal ist nicht zuständig. | |
| 30 | Stadt Tangerhütte | 03.11.2021 | In Beantwortung des Schreibens vom Ingenieurbüro Marc Randel vom 01.11.2021 zu o.g. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. | Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 31 | Gemeinde Elbe-Parey | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 32 | Stadt Tangermünde | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-------------------|---|---|--|
| 33 | Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land | 17.11.2021 | Mit Schreiben vom 01.11.2021 wurden Sie durch die Stadt Jerichow beauftragt die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen ist festzustellen, dass keine Belange und eigenen Planungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land durch die Planungen der Stadt Jerichow im Ortsteil Roßdorf berührt werden. | Es werden keine Belange oder eigenen Planungen berührt. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 34 | Stadt Genthin | 19.11.2021 | Nach Durchsicht der uns einsehbaren Unterlagen ist die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow im OT Roßdorf bestehen keine weiteren Einwände und Hinweise. Die bauleitplanerischen Belange der Stadt Genthin werden nicht berührt. | Es bestehen keine Einwände und Hinweise. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 35 | Amt Wusterwitz | 18.11.2021 | Der Planung stehen keine Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz entgegen. | Der Planung stehen keine Belange entgegen. | . |
| 36 | Gemeinde Milower Land | 05.11.2021 | wir bedanken uns für die Beteiligung und erklären hiermit, dass seitens der Gemeinde Milower Land zur o.g. Planung keine Bedenken bestehen. | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 37 | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - Landesverband Sachsen-Anhalt | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 38 | Polizeiinspektion Stendal | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|-------------------|--|---|--|
| 39 | 50Hertz Transmission GmbH | 23.11.2021 | <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungs-freileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichten-verbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> | Im Plangebiet befinden sich keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 40 | NABU Kreisverband Jerichower Land | 11.11.2021 | Hiermit teilen wir Ihnen im Auftrag des Landesverbandes des NABU Sachsen-Anhalt e.V. mit, dass wir keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben haben. | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 41 | Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 42 | Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V. | 15.11.2021 | Gegen vorliegende Planung sind keine Einwände vorzubringen. Die Maßnahme beeinflusst keine Planungen des Landesverbandes für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.. | Es bestehen keine Bedenken. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |
| 43 | NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |
| 44 | Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. | | Keine Stellungnahme eingegangen. | | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Inhalt | Stellungnahme Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|-------------------|--|---|--|
| 45 | Kreiskirchenamt Magdeburg | 04.11.2021 | Die Unterlagen sind von uns auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow eingesehen und geprüft worden. Im Ergebnis dessen können wir Ihnen mitteilen, dass kircheneigenen Grundstücke von Ihrer Planung nicht betroffen sind und wir daher auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten. | Es sind keine eigenen Grundstücke betroffen. Verzichten auf die Abgabe einer Stellungnahme. | Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. |